
Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-05-(2018-0054)

bearbeitet von:
Mag.a Aigner DW 89995 | Hanna Zeiner

elektronisch erreichbar:
christina.aigner@staedtebund.gv.at

An das
Bundesministerium für Familien und Jugend
Untere Donaustraße 13 - 15
A-1020 Wien

per E-Mail: heinz.wittmann@bmfj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15. Februar 2018

**GZ BMFJ-510101/0002-BMFJ - I/1/2018;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
und das Einkommensteuergesetz
1988 geändert werden - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung - Gender-Analyse

Gesetzesvorhaben sind systematisch auf ihre potentiellen Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu überprüfen. Dem Vorblatt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass eine solche Überprüfung, insbesondere hinsichtlich der Wirkungsdimension „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern" vorgenommen worden wäre (§ 17 Abs. 1 letzter Satz BHG 2013).

Insofern bestehen seitens des Österreichischen Städtebundes im weiteren ausgeführte gewichtige Bedenken, dass die Gesamtheit der vorgeschlagenen Änderungen nicht auf mögliche frauendiskriminierende Auswirkungen überprüft worden sind, was nachzuholen ist. Diesbezüglich ist auch auf die Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und

Männern unter Artikel 7 Abs. 2 B-VG und auf die Verpflichtungen Österreichs unter der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl 1 Nr. 443/1982) hinzuweisen.

Zu Art 1Z 1 und 2 (§§ 8a und 55 Abs. 37 FLAG):

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben soll eine Einsparung bei den Familienbeihilfenzahlungen ins EU/EWR-Ausland bzw. der Schweiz in der Höhe von etwa 114 Mio. durch Indexierung entsprechend der Kaufkraft im Herkunftsland erzielt werden.

Die höchsten Familienbeihilfenzahlungen ins EU/EWR-Ausland oder in die Schweiz erfolgen - in der Reihenfolge der Höhe in Summe - nach Ungarn, in die Slowakei, nach Polen, nach Rumänien und nach Deutschland. Insgesamt flossen im Jahr 2016 6,2 % der Familienbeihilfe ins EU/EWR-Ausland bzw. in die Schweiz.¹

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit setzt eine Auszahlung der österreichischen Familienbeihilfe an EU/EWR-BürgerInnen bzw. SchweizerInnen bereits jetzt voraus, dass diese in Österreich erwerbstätig sind und sich die Familie ständig in einem anderen EU/EWR-Staat oder in der Schweiz aufhält. Bestehen in zwei EU/EWR-Staaten bzw. in der Schweiz Ansprüche auf Familienleistungen, so hat jener Staat vorrangig die Familienleistung zu gewähren, in dem die Familie ihren ständigen Aufenthalt hat.

Anspruch auf Auszahlung der österreichischen Familienbeihilfe im Ausland haben EU/EWR- BürgerInnen oder Schweizer StaatsbürgerInnen bereits jetzt nur in jenen Fällen, in denen

- beide Elternteile in Österreich erwerbstätig sind,
- der/die Leistungsberechtigte alleinerziehend ist oder
- kein Anspruch auf eine Familienleistung im Herkunftsland besteht (z.B. zweiter Elternteil ist nicht erwerbstätig).

Aus frauenpolitischer Sicht sind nach Prüfung des Gesetzesvorhabens zwei Personengruppen besonders hervorzuheben:

¹ <https://kurier.at/politik/inland/infografik-wohin-geht-die-oesterreichische-familienbeihilfe/304.970.846>

- Einerseits sind besonders nachteilige Auswirkungen auf die Gruppe der **Alleinerziehenden** zu erwarten. Unabhängig von ihrem Herkunftsland, der Beschäftigungsform und der Branche handelt es sich hierbei fast ausschließlich um Frauen.² Das Einkommen, das eine Alleinerzieherin durch ihre Erwerbstätigkeit in Österreich erzielt, dient der Existenzsicherung, sowohl ihrer eigenen wie auch der des Kindes/der Kinder - zumal regelmäßige und bedarfsdeckende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils nicht jedenfalls vorausgesetzt werden können. Die Familienbeihilfe stellt für diese Gruppe der Alleinerziehenden eine bedeutsame Ergänzung des Einkommens dar, da kein Anspruch auf Familienleistungen im Herkunftsland besteht und – wie bereits ausgeführt - Unterhaltszahlungen des Kindesvaters keine Selbstverständlichkeit darstellen.
- Die zweite Personengruppe, die der Österreichische Städtebund hervorheben möchte, ist jene der **24-Stunden-BetreuerInnen** in Österreich. Von jenen Personen, die 2017 über eine Gewerbeberechtigung als „Selbstständige PersonenbetreuerInnen“ verfügten, waren 43,1 % slowakische StaatsbürgerInnen, gefolgt von 39,9 % rumänischen StaatsbürgerInnen.³ Der Frauenanteil ist in der zitierten Statistik der Wirtschaftskammer nicht ausgewiesen, ist jedoch erfahrungsgemäß in diesem Arbeitsbereich exorbitant hoch. 24-h-BetreuerInnen wären von der Indexierung der Familienbeihilfe massiv betroffen, da sie fast ausschließlich weiblich und aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten sind, das Preisniveau im Herkunftsland niedriger als in Österreich ist und somit ein wesentlich geringerer Betrag als Familienbeihilfe zur Auszahlung gelangen würde. Die daraus auf individueller Ebene resultierenden Entscheidungen können nur erahnt werden. Die Neugestaltung dieser Transferzahlung führt möglicherweise zu einem Arbeitskräftemangel im Pflegebereich und im Betreuungsbereich und steigender Kosten in diesem Sektor. Es ist anzunehmen, dass die BetreuerInnen aus diesen osteuropäischen Mitgliedsstaaten nicht zu diesen Konditionen und Vergütungen arbeiten werden. Da die 24h-Betreuung auch den Druck auf die stationären Einrichtungen, der mit der Abschaffung des Pflegeregresses ohnehin stark zugenommen hat, abschwächt und der Großteil der

² Als Vergleich in Österreich waren im Jahr 2016 84,3 % der Alleinerziehenden weiblich. Statistik Austria, Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung 2016

³ <https://kurier.aUwirtschaft/24-stunden-betreuung-wird-oesterreichischer/247.626.737>

pflegebedürftigen Menschen, so möglich lieber zu Hause gepflegt werden will, würde das mit großer Wahrscheinlichkeit zu höheren Kosten in der stationären Pflege führen. Die stationäre Pflege ist die teuerste Art der Pflege. Natürlich kann die 24h-Betreuung nur sehr begrenzt Substitut für die stationäre Pflege sein. Trotzdem kann ein Heimaufenthalt auf diese Weise in vielen Fällen hinausgezögert werden. Es sollten Zahlen erhoben werden, wie viele der PersonenbetreuerInnen Familienbeihilfe für ein im Ausland lebendes Kind beziehen und um wie viel sich ihr Einkommen dadurch verringern würde. Wenn sich herausstellt, dass dann weniger PersonenbetreuerInnen nach Österreich kommen, dann wird sich dies wohl in Zusatzkosten in anderen Formen der Pflege niederschlagen.

Für beide Frauengruppen stellt die bisherige Familienbeihilfe einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen dar, die in Österreich arbeiten, dementsprechend auch hier steuerpflichtig sind und in das Sozialsystem Österreichs auch nach österreichischen Bedingungen einzahlen.

Die geplante Indexierung der Familienbeihilfe wurde somit nicht hinsichtlich potentieller nachteiliger geschlechtsspezifischer Auswirkungen geprüft und schon gar nicht ihre Auswirkungen auf die Rechte von Kindern. Wie ausgeführt, wird sie insbesondere im Pflegebereich arbeitende Frauen und hier wiederum speziell Alleinerzieherinnen betreffen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes aufgrund anzunehmender schwerwiegender finanzieller Auswirkungen für eine große Anzahl von in Österreich arbeitenden Frauen, deren Kinder in einem EU/EWR- Staat mit niedrigerer Kaufkraft leben, daher in Frage zu stellen.

Zu Art 2 (§ 33 Abs. 3 EStG 1988):

Die Ausführungen zu Art 1 Z 1 und 2 gelten gleichermaßen.

Ergänzend sei noch angeführt, dass die zu Art 1 Z 1 und 2 ausgeführten Bedenken umso mehr für den (vollen) Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag gelten müssen, zumal es sich hier um eine Familienleistung nach dem Einkommensteuergesetz handelt und die in Österreich beschäftigten Personen steuerrechtlich diesem Gesetz unterliegen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär